

zur Sitzung am: 25.06.2012

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Finanzausschuss           | <input type="checkbox"/> Kulturausschuss         |
| <input type="checkbox"/> Bauausschuss              | <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss () |
| <input type="checkbox"/> Jugend- u. Sportausschuss |  |

Zuständiges Beschlussorgan:

- Gemeindedirektor       Verwaltungsausschuss       Gemeinderat

Tagesordnungspunkt: 4 bis 6

- Bezeichnung:      **4. Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitgliedes**  
**5. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes**  
**6. Umbesetzung von Ausschüssen**

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten:<br><input type="checkbox"/> Keine Kosten |
|---|

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung<br>Haushaltsstelle: |
|---|

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.<br>Haushaltsstelle: |
|---|

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:
---

Deckung:

Folgekosten:

**Beschlussvorschlag:**

Zu 4.

Der Rat der Gemeinde Grasleben stellt gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Frank Rusche mit Wirkung vom 23.05.2012 fest.

Zu 5.

Ehrenamtlich Tätige sind durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Zu 6.

Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Ausschussbesetzung fest.

## **Sach- und Rechtslage:**

### **Zu 4.**

Herr Frank Rusche hat sein Mandat im Gemeinderat Grasleben mit Schreiben vom 23..05.2012 niedergelegt.

Nach § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG endet damit die Mitgliedschaft im Rat.

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG ist durch den Rat der Sitzverlust festzustellen.

### **Zu 5.**

Auf Grund der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss am 13.09.2011 ist Herr Torsten Erdmann Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber. Herr Erdmann hat das Mandat angenommen.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist gem. § 43 NKomVG auf die ihm nach dem NKomVG obliegenden Pflichten (§ 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot) hinzuweisen und danach förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Es ist auf die besondere strafrechtliche Verantwortung des Ratsmitgliedes als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hinzuweisen.

Der stv. Gemeindedirektor Frank Nitsche verpflichtet das Ratsmitglied per Handschlag.

zu 6.)

Herr Rusche war Vorsitzender des Finanzausschusses der Gemeinde Grasleben, er war Mitglied im Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur. Er war Vertreter für den Kindergartenbeirat des Kindergartens St. Maria und den Kindergartenausschuss des Kindergarten St. Norbert sowie für den Beirat der Braunschweigischen Landschaft. Die Ausschüsse sind neu zu besetzen und es ist ein(e) neue(r) Vertreter(in) für den Kindergartenbeirat und den Kindergartenausschuss sowie für den Beirat der Braunschweigischen Landschaft zu benennen.

Grasleben, 08.06.2012

Im Auftrag

(Hillebrand)